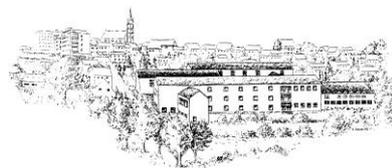


Name Vorname

Straße

PLZ Wohnort

Tel.: Fax



An das  
Gymnasium Hermeskeil  
Borwiesenstraße 19 – 21

54411 Hermeskeil

### Antrag auf Beurlaubung gemäß § 38 der Schulordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bitte ich Sie, meinen Sohn / meine Tochter / mich

Name Vorname Klasse/Stammkurs Klassenleiter/Stammkursleiter

für den Zeitraum von Tag Datum Uhrzeit bis Tag Datum Uhrzeit

aus dem nachfolgenden wichtigen Grund zu beurlauben:

---

---

---

Hiermit bestätige ich, dass der o.a. Termin nicht in der unterrichtsfreien Zeit wahrgenommen werden kann.

Ich verpflichte mich, dafür zu sorgen, dass die versäumten Unterrichtsinhalte umgehend selbstständig nachgearbeitet werden.

Datum Unterschrift eines Erziehungsberechtigten/ des volljährigen Schülers/ der volljährigen Schülerin

Anlage

Der o.a. Antrag wird genehmigt / nicht genehmigt.

Datum Unterschrift des Fachlehrers Unterschrift des Klassenleiters / Stammkursleiters Unterschrift des Schulleiters

## § 37 Schulversäumnisse

- (1) Ist ein Schüler verhindert, am Unterricht oder an sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen, so haben er oder die Eltern, falls er minderjährig ist, die Gründe schriftlich darzulegen. Die zusätzliche Vorlage von Nachweisen, in besonderen Fällen von ärztlichen, ausnahmsweise von schulärztlichen Attesten, kann verlangt werden.

Bei längerer Verhinderung ist die Schule spätestens am dritten Tag zu unterrichten. Unabhängig von weiteren Maßnahmen auf Grund des Schulgesetzes sind bei unentschuldigtem Fernbleiben die Eltern unverzüglich zu benachrichtigen.

- (2) Erhält ein Schüler Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, so soll der Schulleiter am vierten Tag unentschuldigtem Fernbleibens die für die Gewährung von Ausbildungsförderung zuständige Stelle unterrichten.

## § 38 Beurlaubung, schulfreie Tage

- (1) Eine Beurlaubung vom Unterricht und von sonstigen für verbindlich erklärten schulischen Veranstaltungen kann aus wichtigem Grund erfolgen. Die aus religiösen Gründen erforderliche Beurlaubung ist zu gewähren.
- (2) Eine Beurlaubung von einzelnen Unterrichtsstunden gewährt der Fachlehrer. Bis zu drei Unterrichtstagen beurlaubt der Klassenleiter oder der Stammkursleiter, in anderen Fällen der Schulleiter. Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien sollen nicht ausgesprochen werden; Ausnahmen kann der Schulleiter gestatten. Die Vorlage einer schriftlichen Begründung und die Vorlage von Nachweisen kann verlangt werden.
- (3) Das Ministerium für Bildung und Kultur kann unterrichtsfreie Tage festlegen.